



Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
13.05.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2015 erfolgt, wird 1-mal jährlich über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 und Niederschrift zur Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt. In der als Anlage zur Vorlage beigefügten tabellarischen Übersicht sind alle Verfahren dargestellt, die zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens am 31.12.2025 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 01.01.2025 erledigt haben.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt, Verfahren in Vertretung für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder - ausfallleistungen [Unterhaltsvorschussgesetz] oder Streitverkündungen ohne Streitbeitritt).

Der jeweilige Sachstand wird zum Stichtag 21.04.2026 mitgeteilt. Soweit Erledigungen erst im Jahr 2026 erfolgen, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Ausgehend von den vorgenannten Kriterien bestritt die Stadt Beckum im Jahr 2025 insgesamt 23 prozessuale Verfahren. Damit ist das prozessuale Aufkommen im Vergleich zum Abwärtstrend der vergangenen Jahre wieder leicht angestiegen (2024: 17 Verfahren; 2023: 20 Verfahren, 2022: 28 Verfahren, 2021: 46 Verfahren, 2020: 48 Verfahren; 2019: 56 Verfahren; 2018: 45 Verfahren; 2017: 41 Verfahren; 2016: 42 Verfahren; 2015: 40 Verfahren; 2014: 51 Verfahren).

Bis auf 2 Verfahren, in dem die Stadt Beckum als Klägerin in Erscheinung tritt, war die Stadt Beckum in der Rolle der Beklagten beziehungsweise Antragsgegnerin.

Die Prozesse wurden auch im Jahr 2025 weit überwiegend von eigenem Personal geführt. In insgesamt 3 Streitigkeiten hat sich die Stadt Beckum aufgrund des gesetzlichen Anwaltszwangs durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen, in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Die gerichtlichen Verfahren verteilten sich auf die Organisationsbereiche wie folgt:

Im **Fachbereich Innere Verwaltung** wurden im Jahr 2025 3 Verfahren geführt. Es handelt sich zum einen um das Eil- und das dazugehörige Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster wegen der Entlassung eines Beamtenanwärters. Beide Verfahren konnten im Jahr 2025 erfolgreich für die Stadt Beckum beendet werden. Im Eilverfahren erging ein obsiegender Beschluss, was zu einer Klagerücknahme im Hauptsacheverfahren führte. Das 3. Verfahren betraf eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Münster, welche im Februar 2026 durch Vergleich ebenfalls beendet werden konnte.

Auf den **Fachbereich Finanzen und Beteiligungen** entfielen insgesamt 2 Verfahren, die vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig waren. Beide Verfahren richten sich gegen die Erhebung von Vergnügungssteuern. Das eine bereits seit 2013 laufende Verfahren konnte im Jahr 2025 endlich erfolgreich für die Stadt Beckum beendet werden, indem das Verwaltungsgericht nach Mitteilung darüber, dass die Klägerin wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht worden sei, das Verfahren eingestellt hat. Das verbleibende Verfahren ist weiter anhängig.

Den Aufgabenbereich des **Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung** betraf im Jahr 2025 kein Verfahren, ebenso wie den **Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit**.

Auf den **Fachbereich Jugend und Soziales** entfielen insgesamt 7 Verfahren. 2 Verfahren waren sozialrechtlicher Natur, wovon 1 vor dem Sozialgericht Münster und 1 in 2. Instanz vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht lief. In diesen Verfahren begehrten die Kläger Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe. Das Verfahren in 2. Instanz vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht konnte mit einem obsiegenden Urteil beendet werden. Das verbleibende Verfahren vor dem Sozialgericht Münster ist noch anhängig.

2 laufende Verfahren betreffen die Geltendmachung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, hierbei handelt es sich um Untätigkeitsklagen vor dem Verwaltungsgericht Münster. Ein Verfahren konnte zwischenzeitlich durch übereinstimmende Erledigungserklärung mit Kostentragung der Stadt Beckum beendet werden, das andere Verfahren ist noch anhängig.

Vor dem Verwaltungsgericht Münster liefen zudem 2 weitere Verfahren, welche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) betrafen. In einem Fall wandte sich die Klägerin gegen einen Elternbeitragsbescheid. Dieses Verfahren konnte übereinstimmend für erledigt erklärt werden, mit Kostentragung der Klägerin. Das weitere Verfahren, in dem sich eine Tagespflegeperson gegen die Entziehung ihrer Tagespflegeerlaubnis wendet, ist noch anhängig.

Schließlich ist noch 1 Verfahren seit 2024 vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig, in dem die Klägerin Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend macht.

Auf den **Fachbereich Stadtentwicklung** entfielen insgesamt 7 Streitigkeiten aus dem Bereich des Bauordnungsrechts vor dem Verwaltungsgericht Münster. In 1 (beendeten) Verfahren wehrte sich der Kläger erfolgreich gegen eine Auflage des ihm erteilten Bauvorbescheids. In 1 (beendeten) Verfahren gelang es dem Kläger hingegen nicht, das zu einer Stilllegungsverfügung verhängte Zwangsgeld erfolgreich anzufechten; er nahm die Klage zurück. 1 laufendes Verfahren betrifft ebenfalls eine Bauordnungsverfügung, versehen mit einer Zwangsgeldandrohung. 1 laufendes Verfahren richtet sich auf die Erteilung einer Baugenehmigung. In den 3 verbleibenden Verfahren wenden sich Nachbarn gegen erteilte Baugenehmigungen von nebeneinander liegenden Bauvorhaben. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass ein weiterer Nachbar sich klageweise vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Baugenehmigung eines dieser Bauvorhaben wendet. Diese Klage ist aber erst im Januar 2026 erhoben worden, sodass sie bei der statistischen Auswertung der Rechtsstreitigkeiten für das Jahr 2025 nicht einzubeziehen ist.

Den **Fachbereich Bauen und Umwelt** betrafen 4 Verfahren. Hierbei handelt es sich zum einen um das in 2. Instanz vor dem Oberlandesgericht Hamm noch immer laufende Klageverfahren gegen die Stadt Beckum, eine weitergehende Werklohnforderung im Zusammenhang mit der Radwegbrücke „Zum Wasserturm“ betreffend. In der Sache haben die Prozessbeteiligten sich zwischenzeitlich zwar auf eine vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits verständigt. Der abschließende gerichtliche Beschluss steht hierzu jedoch noch aus, sodass das Verfahren formal noch nicht beendet ist. In 1 Verfahren konnte die Stadt Beckum erfolgreich vor dem Landgericht Münster einen Schadensersatzanspruch gegen die KFZ-Haftpflichtversicherungen zweier Unfallbeteiligter aus einem Verkehrsunfall, bei dem die Uferböschung des Hellbachufers massiv beschädigt und kostenintensiv saniert werden musste, realisieren. In 1 weiteren vor dem Landgericht Münster geführten und inzwischen beendeten Verfahren konnte die Stadt Beckum erfolgreich eine Forderung weitergehenden Architektenhonorars abwehren. Durch Vergleich mit anteiliger Kostentragung beendet werden konnte 1 Verfahren, in dem die Stadt Beckum Schadensersatz für die Beschädigung einer auf dem Marktplatz angefahrenen und beschädigten Bank geltend gemacht hat.

Schließlich fand weder im **Städtischen Abwasserbetrieb** noch in den anderen städtischen Betrieben ein Verfahren statt.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2025